

10 O 456/07



Verkündet am 30.01.2009

Schmitt
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Landgericht Bonn

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Virt.	Frist incl.	563107	AK RIA	Tr.
RA	EINGEGANGEN			Recht amt
SB	05. Feb. 2009			Recht amt
Recht- spr.				Zahl- ung
Zoll	G3			Stm amt

der

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Wenning Schweikert Brix,
Hochkreuzallee 1, 53175 Bonn,

g e g e n

den

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Bonn
auf die mündliche Verhandlung vom 09.12.2008
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Wucherpfennig, den Richter am
Landgericht Ehrig sowie die Richterin Dr. Kasberg

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 8.500,67 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.09.2007 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 9% und die Beklagte zu 91 %.

Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung der Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Auf das Urteil der Kammer in dem vorausgegangenen Verfahren zwischen den Parteien bzgl. der selben Streitfragen – Abrechnung von unfallbedingten Mietwagenkosten gegenüber der Haftpflichtversicherung des Schädigers - (10 O 110/07 LG Bonn) sowie das Protokoll der Berufungsverhandlung des 25. Zivilsenates, das zur Berufungsrücknahme in dem seinerzeitigen Verfahren geführt hat, wird zunächst Bezug genommen.

Nunmehr nimmt die Klägerin, ein Autovermietungsunternehmen, die Beklagte wiederum aus übergegangenem Recht auf Zahlung weiteren Schadensersatzes in Form von Mietwagenkosten in Höhe der Klageforderung in Anspruch. Der Klage liegen diesmal 24 Verkehrsunfälle zwischen dem 11.12.2006 und dem 16.01.2008 im Gerichtsbezirk des Landgerichts Bonn zugrunde. Zur Überbrückung der unfallbedingten Ausfallzeiten der

eigenen Fahrzeuge mietete jeweils ein Unfallgeschädigter der 24 Verkehrsunfälle ein Fahrzeug bei der Klägerin an. Die Fahrzeuge der jeweiligen Unfallgegner waren zum Unfallzeitpunkt bei der Beklagten haftpflichtversichert, die für die Unfallschäden dem Grunde nach zu 100 % einstandspflichtig ist.

Die Klägerin verfügt über eine Inkassoerlaubnis des Präsidenten des Landgerichts Bonn vom 24.01.2000 (Anlage zur Klageschrift).

Die Klägerin berechnet die Klageforderung in der Weise, dass sie das gewichtete Mittel der Normaltarife laut Schwackeliste 2006 – degressive Tarife - zugrunde legt, nur hierauf – also nicht auf die Zusatzleistungen – einen Aufschlag von 20 % vornimmt, die nunmehr gemäß Sitzungsprotokoll vom 09.12.2008 (Bl. 331 ff GA) im Umfang der dortigen Erklärungen unstreitigen Zusatzleistungen hinzuaddiert und die sich danach ergebenden Differenzen zu den jeweiligen Zahlungen der Beklagten addiert. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage zu dem Schriftsatz vom 31.03.2008 (Bl. 125 ff GA) und das vorgenannte Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt nach Teilklagerücknahme in Höhe von 1.430,- € nebst anteiliger Zinsen sowie einer Antragsmodifizierung hinsichtlich der Zinsen,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 8.500,67 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.09.2007 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, mit den von ihr geleisteten Zahlungen den nach § 249 BGB – nur – ersatzfähigen erforderlichen und notwendigen Aufwand der Schadensbeseitigung abgedeckt zu haben. Hinsichtlich der darüber hinausgehenden Beträge liege ein Verstoß der Geschädigten gegen ihre Schadensminderungspflicht vor.

Die Schwackeliste, insbesondere die Ausgabe 2006, sei als Schätzgrundlage nach § 287 ZPO nicht geeignet, jedenfalls nicht ohne sachverständige Überprüfung. Hierzu verweist die Beklagte insbesondere auf die Erhebung eines Herrn Dr. Zinn (Bl. 174 ff GA) sowie den „Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2008“ des Fraunhofer Institutes in Verbindung mit eigenen Recherchen (Bl. 261 ff GA nebst Anlagen). Des weiteren sei kein Aufschlag auf die Normaltarife laut Schwackeliste vorzunehmen, da

zum einen eine besondere Unfallsituation der Geschädigten nicht vorgetragen sei, zum anderen auch eine solche einen höheren Tarif nicht rechtfertige.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes im übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie den Inhalt des Sitzungsprotokolls vom 09.12.2008 (Bl. 331 ff GA) ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und – nach der erklärten Teilklagerücknahme sowie der Antragsmodifikation hinsichtlich der Zinsen – im verbleibenden Umfang begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht einen Anspruch auf weiteren Schadensersatz gemäß §§ 7 Abs.1, 17 Abs.1 StVG i.V.m. § 3 Nr.1 PflVG, §§ 249 ff, 398 BGB in Höhe eines Betrages von 8.500,67 €.

Wegen der Höhe des Betrages wird zunächst auf die Anlage zu diesem Urteil Bezug genommen. Hiervon ist der im Rahmen der in Rechnung gestellten Positionen „Zusatzfahrer“ zurückgenommene Betrag in Höhe von 1.430,- € in Abzug zu bringen, so dass sich ein Anspruch in der tenorierten Höhe ergibt.

Die Klägerin kann gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB den „erforderlichen Herstellungsaufwand“ ersetzt verlangen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, BGHZ 160, 377; BGH, NJW 2005, 1933; BGH, NJW 2005, 135; BGH, NJW 2005, 1043; BGH, NJW-RR 2005, 1371, BGH, NJW-RR 2005, 1371; BGH, NJW 2006, 360; BGH, NJW 2006, 1506; BGH, NJW 2006, 2106; BGH, NJW 2006, 2621; BGH NJW 2006, 2693), der sich die Kammer anschließt, kann der Geschädigte vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer nach § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei ebenso wie bei anderen Kosten der Wiederherstellung und ebenso wie in anderen Fällen, in denen er

die Schadensbeseitigung selbst vornimmt, nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann. Ausgangspunkt für die Betrachtung bildet der am Markt übliche Normaltarif. Nach der Rechtsprechung des BGH ist es zulässig, zu dessen Bestimmung in Ausübung tatrichterlichen Ermessens gemäß § 287 ZPO auf das gewichtete Mittel des „Schwacke-Automietpreis-Spiegels“ im Postleitzahlengebiet des Geschädigten zurückzugreifen (BGH, Urteil vom 09.05.2006, VI ZR 117/05, juris, Rz. 9).

Daran hat sich durch die Urteile des Bundesgerichtshofes vom 24.06.2008 (VI ZR 234/07) und vom 14.10.2008 (VI ZR 210/07 sowie VI ZR 308/07) nichts geändert. Auch in diesen Entscheidungen ist Ausgangspunkt der Betrachtung der zur Schadensbeseitigung **objektiv** erforderliche, von dem Tatrichter nach § 287 ZPO zu ermittelnde Tarif. Dessen Bestimmung kann entweder dann offen bleiben, wenn feststeht, dass dem Geschädigten ein günstigerer Tarif in der konkreten Situation ohne weiteres zugänglich war, so dass ihm eine kostengünstigere Anmietung unter dem Blickwinkel der ihm gemäß § 254 BGB obliegenden Schadensminderungspflicht zugemutet werden konnte, oder aber, wenn zur Überzeugung des Tatrichters feststeht, dass dem Geschädigten die Anmietung zu einem nur objektiv erforderlichen Tarif nach den konkreten Umständen nicht möglich war, weil ihm ein solcher Tarif nicht zugänglich war. Diese Fälle liegen vorliegend beide nicht vor. Auf einen höheren Tarif in letztgenannter Hinsicht beruft sich die Klägerin nicht. Für die Zugänglichkeit eines niedrigeren Tarifes in erst genannter Hinsicht, und damit ein Mitverschulden der Kunden der Klägerin nach § 254 BGB fehlt es an hinreichendem einzelfallbezogenen Vortrag der Beklagten.

Die vom Beklagten gegen die Anwendbarkeit des Schwacke-Automietpreis-Spiegels 2006 erhobenen Bedenken teilt die Kammer nicht. Die diesen Bedenken zu Grunde liegende Annahme, der Mietpreisspiegel enthalte enorme Preissteigerungen, die auf unredliches Verhalten der Mietwagenunternehmen zurückzuführen seien, ist der Kammer nicht nachvollziehbar. Es sind auch mit Rücksicht auf die von der Eurotax-Schwacke GmbH in ihrer Stellungnahme vom 14.03.2007 dargelegten Vorgehensweise

bei der Ermittlung der im Spiegel anhand der Vorgaben des Bundeskartellamtes ausgewerteten Preise keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass sich etwa im Mietpreisspiegel 2006 enthaltene Preisveränderungen nicht an der tatsächlichen Marktentwicklung orientieren.

Auch sind weder die Zusammenstellung von Holger Zinn „Der Stand der Mietwagenpreise in Deutschland im Sommer 2007“, noch der „Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2008“ des Fraunhofer-Instituts geeignet, die Schwacke-Liste als Schätzungsgrundlage im Rahmen des § 287 ZPO in Frage zu stellen.

Hinsichtlich der Zusammenstellung von Zinn teilt die Kammer die Bedenken des 6. Zivilsenates des OLG Köln in dem Urteil vom 10.10.2008 (6 U 115/08), worin der Senat ausführt, dass die dortigen Preisabfragen auf den Sommer 2007 und also nur ein äußerst kurzes Zeitintervall bezogen sind und zudem die räumliche Erfassung in Folge der Einteilung Deutschlands in nur 5 Großräume sehr grobmaschig ist, die ermittelten Daten für den einschlägigen „Großraum West“ deshalb nicht ohne weiteres für die hier berührten Gebiete aussagekräftig erscheinen.

Hinsichtlich des durch das Fraunhofer-Institut erstellten Marktpreisspiegels wird auf die Einwände der Klägerin in dem Schriftsatz vom 26.11.2008 (Bl. 304 ff GA) Bezug genommen, welche die Kammer teilt.

Hinsichtlich des gegenüber der Tauglichkeit der Schwacke-Liste erhobenen Haupteinwandes einer offenen Erhebung ist darauf zu verweisen, dass die Eurotax-Schwacke GmbH ausweislich ihrer bereits erwähnten Stellungnahme vom 14.03.2007 (Anlage zu Bl. 191 ff des zwischen den Parteien geführten Verfahrens 10 O 110/07 LG Bonn) die „offen“ erhobenen Preise durch stichpunktartige anonyme Anrufe abgesichert hat.

Die Kammer hält hinsichtlich der streitgegenständlichen Unfälle auch die Ausgabe Ausgabe 2006 der Schwackeliste für die geeignete Schätzungsgrundlage.

Der Geschädigte verstößt noch nicht allein deshalb gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung, weil er ein Kraftfahrzeug zum Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber einem "Normaltarif" teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation (etwa die Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder das Mietwagenunternehmen u.ä.) einen gegenüber dem "Normaltarif" höheren Preis objektiver rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des

Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind (vgl. BGH, NJW 2005, 51; BGH, NJW 2005, 1933; BGH, NJW 2006, 2621 [2622]). Nach der Rechtsprechung des BGH ist bei der Beurteilung der Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots bei Inanspruchnahme des Unfallersatztarifs eine generelle Betrachtung geboten und nicht auf den konkreten Einzelfall abzustellen.

Dass danach aufgrund der Besonderheiten der Unfallsituation in der Regel ein höherer Mietwagenpreis als der Normaltarif zur Schadensbeseitigung i.S.d. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB erforderlich ist, steht nach Ansicht der Kammer nicht mehr grundsätzlich in Streit. Selbst der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) erkennt an, dass bei der Vermietung von Unfallersatzfahrzeugen wegen vermehrter Beratungs- und Serviceleistungen, erhöhten Verwaltungsaufwands und Zinsverlusten aufgrund von längeren Zahlungsfristen ein Aufschlag auf den Normaltarif geboten ist (vgl. Ziffer 4. des Ergebnisprotokolls der Gespräche zwischen dem Bundesverband der Autovermieter (BAV) und GDV vom 29.09.2006).

Diese betriebswirtschaftlich gerechtfertigte Erhöhung kann in Form eines pauschalen Aufschlags auf den Normaltarif erfolgen, dessen Höhe wiederum der bei der Schadensabrechnung besonders freigestellte Tatrichter gemäß § 287 ZPO schätzen kann (so BGH, Urteil vom 13.06.2006, VI ZR 161/05, juris, Rz. 9).

Vorliegend hat die Kammer den erstattungsfähigen Aufwand für die Mietwagen nach vorstehenden Ausführungen gemäß § 287 ZPO in Übereinstimmung mit der Klägerin wie folgt ermittelt:

Ausgehend vom Normaltarif nach dem Schwacke-Automietpreis-Spiegel 2006 ergibt sich für die streitgegenständlichen 24 Fälle jeweils der aus der Anlage ersichtliche Aufwand. Hierbei wird der Modus, also das gewichtete Mittel, zur Grundlage der Schätzung gemacht. Des Weiteren sind die degressiven Tarife, nicht allein Tagesstarife, zugrunde zu legen.

Die Kammer schließt sich insoweit der zutreffenden Auffassung des OLG Köln (Urteil vom 02.03.2007, BeckRS 2007 04025) an, wonach einmal bereits nach der Lebenserfahrung davon auszugehen ist, dass sich der Unfallgeschädigte nach der voraussichtlichen Reparaturdauer erkundigen und diese auch einigermaßen zuverlässig

erfahren wird, so dass ihm die Inanspruchnahme einer Pauschale möglich ist. Bei einer absehbar mehrtägigen Mietdauer ist der Geschädigte schon auf Grund seiner Schadensminderungspflicht gehalten, günstigere Pauschalen in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus sind auch in dem Fall, dass sich die zunächst ins Auge gefasste Mietzeit als zu kurz oder zu lang erweise, keine schutzwürdigen Interessen des Mietwagenunternehmens ersichtlich, die dagegen sprechen, im Nachhinein auf der Basis günstigerer Mehrtagestarife abzurechnen. Dies gilt aus Sicht der Kammer jedenfalls angesichts des Umstands, dass ein etwaiger Mehraufwand durch den – wie nachfolgend begründet – zu gewährenden pauschalen Aufschlag auf den Normaltarif hinreichend abgegolten sei (so auch OLG Köln, a.a.O.).

Weiter stellt die Kammer bei der Schätzung weiterhin auf das gewichtete Mittel (jetzt Modus) und nicht auf das im neuen Schwacke-Automietpreis-Spiegel angeführte arithmetische Mittel ab. Der Modus bezeichnet den Wert der tatsächlich ermittelten Angebotspreise, der im jeweiligen Postleitzahlengebiet am häufigsten genannt worden ist. Das arithmetische Mittel bildet nicht einen tatsächlichen Angebotspreis ab, sondern einen aus der Anzahl der Nennungen errechneten Durchschnittspreis (vgl. Seite 4 des Schwacke-Automietpreis-Spiegels). Nach Ansicht der Kammer bildet der Modus im Verhältnis zum arithmetischen Mittel mit größerer Wahrscheinlichkeit den marktgerechten Preis ab, da das arithmetische Mittel als theoretischer Durchschnittswert immer von sog. Ausreißern abhängig ist. Zudem dürfte der Modus als der im PLZ-Gebiet am häufigsten genannte Wert den Preis darstellen, der sich aus der Konkurrenzsituation mit anderen am örtlichen Markt vorhandenen Mietwagenunternehmen bei der Preisbestimmung entwickelt hat.

Die Kammer hält es nicht für angemessen, von den Kosten der 2. Woche der Anmietung einen Abschlag deshalb zu machen, weil sich die Mietkosten bei zunehmender Mietdauer reduzieren. Insofern ist der Degression der Kostenentwicklung bereits dadurch ausreichend Rechnung getragen, dass man grundsätzlich den (voraussehbar) günstigsten Normaltarif durch Inanspruchnahme der Mehrtagespauschalen ermittelt. Auch im Normaltarif dürfte die Bildung von Mehrtagespauschalen die Regel sein. Außerdem ist die Klägerin – wie jeder andere Autovermieter auch – bei der Preiskalkulation nicht gehalten, sämtliche Kostenvorteile an den Kunden weiterzugeben.

Die Kammer hält – wie erörtert – an ihrer Rechtsauffassung fest, wonach auf diesen

Normaltarif zur Erfassung der erhöhten Kosten bei der Vermietung von Unfallersatzwagen (z.B. Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder das Mietwagenunternehmen, Vorhaltung eines Notdienstes u.ä.) ein Aufschlag von 20% zu machen ist.

Weiter erstattungsfähig sind die jetzt noch geltend gemachten Nebenkosten. Diese sind nicht konkret abzurechnen, sondern ebenfalls auf der Basis der Nebenkostentabelle zum Schwacke-Automietpreis-Spiegel zu ermitteln. Die Kammer ist wie das Oberlandesgericht Köln der Auffassung, dass es nicht gerechtfertigt wäre, die Klägerin einerseits auf eine Abrechnung zu dem geringeren Normaltarif nach dem Schwacke-Automietpreisspiegel zu verweisen, andererseits aber die bei einer solchen fiktiven Abrechnung mögliche Berechnung von Kosten für ohne Wahlmöglichkeiten des Kunden und/oder zusätzliches Entgelt zur Verfügung gestellte Zusatzleistungen zu verweigern (OLG Köln, a.a.O.). Dabei ist jedoch der vorgenannte pauschale Aufschlag auf den Normaltarif der Mietkosten nicht in gleicher Weise auf die Nebenkosten vorzunehmen. Es ist nicht ersichtlich, dass bzw. inwieweit sich die besonderen Risiken bei der Vermietung von Unfallersatzfahrzeugen, die eine Tarifierhöhung beim Mietpreis rechtfertigen, auch hinsichtlich der Nebenkosten auswirken (so auch OLG Köln, a.a.O.).

Angesichts der vereinbarten Haftungsfreistellung sind die insofern anfallenden Nebenkosten erstattungsfähig. Eine solche Haftungsfreistellung entspricht der Vereinbarung einer Vollkaskoversicherung für die Dauer der Anmietung des Ersatzwagens.

Weiter sind die Kosten für die Zustellung und Abholung der Mietwagen ersatzfähig. Dies gilt nach Auffassung der Kammer generell und innerorts. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Geschädigte insoweit erst zu Ermittlungen gezwungen sein soll, inwieweit andere Transportmöglichkeiten günstiger sein könnten.

Dass eine Zustellung/Abholung jeweils tatsächlich erfolgt ist, hat die Beklagte jedenfalls in dem Termin am 09.12.2008 unstreitig gestellt.

Erstattungsfähig ist zudem der geltend gemachte und nach der Schwackeliste abgerechnete Aufwand für Winterreifen und Vermietungen außerhalb der Geschäftszeiten, wobei dies vom tatsächlichen her nunmehr unstreitig ist.

Der nunmehr noch geltend gemachte Aufwand für Zusatzfahrer in Höhe von 650,- € ist jetzt unstreitig.

Der zugesprochene Zinsanspruch beruht auf §§ 286, 288 BGB in Verbindung mit den Erklärungen der Parteien im Termin vom 09.12.2008.

Die prozessualen Nebenentscheidungen gründen sich auf §§ 92 Abs.1; 708 Ziff.11, 709, 711, 108 ZPO.

Streitwert:

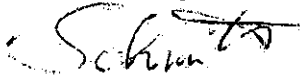
bis 09.12.2008	9.930,67 €
seither	8.500,67 €.

Wucherpennig

Ehrig

Dr. Kasberg

Ausgefertigt



Schmitt
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

